

Unterweisungsnachweis

Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutz * Belehrung für Personal am Ausschank

Belehrung am.....
(Datum)

durch.....
(1. Vorsitzenden/Veranstalter)

für.....
(Name der Veranstaltung)

am
(Datum der Veranstaltung)

von.....
(Name des Vereins, Stempel)

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. Erziehungsbeauftragung“) Peron darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum branntweinhaltiger Getränke (§9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

3. Abgabe und Konsum anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung Personensorgeberechtigten (Eltern), erlaubt.

4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§10 Abs. 1 JuSchG)

Abgabe und Konsum darf unter 18-jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

*) entnommen: Landratsamt Ostallgäu

